

505/A XX.GP

ENTSCHLIEßUNGSANTRAG

der Abgeordneten Kier, Motter, Schaffenrath und PartnerInnen

betreffend Schaffung eines Kontingentes für Au Pairs aus Ländern, die nicht dem EWR angehören

Au Pair ist eine einzigartige Gelegenheit für junge Menschen, ein Jahr im Ausland zu leben und neue Erfahrungen und Eindrücke zu gewinnen. Das Prinzip von Au Pair basiert auf dem gegenseitigen Austausch von Hilfeleistungen und internationaler Gastfreundschaft. Neben Zimmer und Verpflegung zahlt die Gastfamilie ein geringes Taschengeld sowie die notwendige Kranken- und Unfallversicherung. Als Gegenleistung übernehmen Au Pairs die Kinderbetreuung und leisten leichte Hausarbeit.

In den kommenden Jahren wird die österreichische Wirtschaft in einem bisher nicht gekannten Ausmaß mit allen Mitgliedsstaaten der EU verbunden sein. Für die berufliche Qualifikation der BerufseinsteigerInnen bedeutet das einen weitaus größeren Bedarf an Sprachkenntnissen als bisher. Au Pair bietet die Chance, die Sprache des Gastlandes perfekt zu erlernen und ermöglicht damit einen wesentlichen Vorteil beim Berufseinstieg.

Alle Länder, die von Österreicherinnen typischerweise für Au Pair ausgewählt werden (USA, Großbritannien, Frankreich) besitzen zwar restriktive Fremdengesetze gegen eine unregelmäßige Zuwanderung, haben aber im Hinblick auf die Behandlung von Au Pairs Ausnahmeregelungen geschaffen. Damit unterscheiden sie sich wesentlich von der österreichischen Rechtslage, die den Begriff Au Pair gar nicht kennt und die Institution der Au Pairs allen anderen ausländischen Arbeitnehmern gleichstellt. In der Praxis führt dies dazu, daß Bewilligungen sowohl nach dem Aufenthaltsgesetz als auch nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erforderlich sind, die jedoch durch jährlich festgelegte (Quoten limitiert sind).

Wie sogar das Wirtschaftsministerium in seiner Stellungnahme zum Fremdengesetz vom 14. April 1997 (GZ. 14.765/2-Pi./7/97) festhält, handelt es sich bei den Au Pairs „jedoch um keine Dienstnehmer im eigentlichen Sinn“, weshalb eine Gleichbehandlung mit ausländischen Arbeitnehmern als „nicht gerechtfertigt“ bezeichnet und seitens des Ministeriums „ein spezifischer Status für diese Personengruppe“ gefordert wird.

Tatsächlich kommen die meisten Au Pair-Interessenten aus den europäischen Reformländern. Die Antragsteller sind überzeugt, daß es im Interesse Österreichs liegen sollte, Kontakte gerade zu diesen Ländern auf allen möglichen Ebenen zu intensivieren. Gelingt es uns nämlich, auch über Au Pair positive Eindrücke zu schaffen, können wir die mentalen Voraussetzungen für eine europäische Einigung, aber auch Wirtschaftspartner für Export und Tourismus in den nächsten Jahrzehnten gewinnen.

Schließlich können verschiedentlich geäußerte Befürchtungen, die Einbeziehung aller Staatsangehörigen in eine Au Pair-Regelung könne zu Mißbrauch führen, nicht geteilt werden. Um

die Kontrolle vor mißbräuchlicher Verwendung zu vermeiden, können ausschließlich jenen Personen Au Pair-Status eingeräumt werden, die von anerkannten Organisationen vermittelt werden. Durch eine Quotenregelung für Au Pairs würden überdies unkontrollierte Aufenthaltszahlen verhindert.

Da die Reform der österreichischen Gesetzeslage im Falle der Au Pairs nicht bloß läng überfällig ist, sondern im Konzern der europäischen Länder ohnehin nur ein Nachhinken darstellt,

stellen die unterzeichneten Abgeordneten nachfolgenden
Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Bereich des Fremden- und Ausländerbeschäftigungsgesetzes Vorlagen auszuarbeiten, die Au Pairs unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit einen eigenen, spezifischen Rechtsstatus einräumen. Um Mißbräuchen zu vermeiden, sollen Au Pairs nur von anerkannten Organisationen vermittelt werden dürfen. Weiters soll eine eigene Quote geschaffen werden, die eine jährliche Höchstzahl für Au Pair-Bewilligungen festsetzt. Für jene AntragstellerInnen, die an einer Bewilligung aufgrund der bereits erfüllten Jahresquote scheitern, soll m Bescheid ein Rechtsanspruch für die Bewilligung zu einem späteren Zeitpunkt (Folgejahr) vorgesehen werden"

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt .